

Amtliches Schulblatt

für den

Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Königlichen Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1916 1,80 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 13.

Sonntag, den 2. Juli 1916.

IV. Jahrgang.

Inhalt: I. 1. Richtlinien für die Anstellung von Lehrerinnen an den Volksschulen. 2. Mithilfe der Schuljugend bei der Sammlung von Obstkernen. 3. Vorurteile an Zeichenlehrerbildungsanstalten. 4. Hauswirtschaftlicher Unterricht in kleinstädtischen und ländlichen Verhältnissen. 5. Anstellungsfähigkeit als Lehrer an Fortbildungsschulen. 6. Volksspende zum Besten der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen. 7. Berichtigung eines Wortes in dem Ministerialerlaß vom 6. Juni 1916 U III A Nr. 684. 8. Herausgabe von Katalogen, Seiten usw. für Papier-sammlungen. — II. Personalmeldungen. — III. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsvorfügungen.

Nr. 1.

1. Aus den auf meinen Erlaß vom 21. Januar 1916 — U III C 3 U III D — erstatteten Berichten habe ich gerne ersehen, daß seitens der Schulaufsichtsbehörden und vieler, namentlich größerer Gemeinden mit Umsicht und Wohlwollen dafür gesorgt wird, von Lehrern und Schulumtswettbewerbern Benachteiligten, die aus ihrer Einberufung zu den Fahren für ihre amtliche Laufbahn entsetzten Frauen, nach Möglichkeit fernzuhalten oder doch zu verringern. Ich erwarte, daß für die Kriegsteilnehmer innerhalb meines Amtsbezirks auch weiterhin alles getan wird, was im Sinne der einschlägigen Erlasse irgend geschehen kann.

2. Zu meinem schmerzlichen Bedauern sind die Lücken, die der Krieg in die Reihen der preussischen Lehrerschaft gerissen hat, schon jetzt so groß, daß der vorhandene Nachwuchs männlicher Lehrkräfte zu ihrer baldigen Ausfüllung nicht ausreicht. Es ist daher darauf Bedacht zu nehmen, andern geeigneten Erlaß zu beschaffen und hierbei etwa noch der Befriedigung harrende Bedürfnisse der Volksschule nach der erzieherischen und unterrichtlichen Seite zu berücksichtigen.

3. Bei der Erziehung der weiblichen Jugend in den Volksschulen kommt neben dem vorhandenen, auch fernerhin unentbehrlichen männlichen Einfluß der der Frau vielerorts noch nicht oder nicht ausreichend zur Geltung, obwohl dieser namentlich für die älteren Schuljahrgänge der Mädchen dringend erwünscht und auch für deren spätere Überleitung in eine geordnete Jugendpflege sehr willkommen ist. Andererseits können auch Knaben der jüngeren Jahrgänge nicht bloß da, wo sie gemeinsam mit Mädchen unterrichtet werden, sondern auch für sich einer geeigneten weiblichen Leitung mit Erfolg ganz oder teilweise anvertraut werden.

4. Was den Unterricht der Volksschulmädchen betrifft, so wird sowohl ihre allgemeine körperliche Ausbildung mittels angemessener Leibesübungen, als auch ihre Einführung in die besonderen Fächer des Mädchenunterrichts: Nadelarbeit und Anfänge der Hauswirtschaft, durch das Fehlen dafür befähigter weiblicher Lehrkräfte erschwert oder unmöglich gemacht.

5. Es wird somit nicht bloß der Not der Zeit, sondern auch einem Bedürfnis der Volksschule Rechnung getragen, wenn eine Durchsetzung der Volksschullehrerschaft mit Lehrerinnen etwa in folgendem Umfange herbeigeführt wird:

a) An reinen Mädchenschulen werden etwa zwei Drittel der Stellen mit Lehrerinnen besetzt.

b) An reinen Knabenschulen können für die Unterstufe auch Lehrerinnen angestellt werden.

c) An gemischten Schulen mit 3 und 4 Schulstellen wird je 1 Lehrerin, an solchen mit 5 und 6 Schulstellen werden je 2 und an solchen mit 7 oder 8 Schulstellen je 3 Lehrerinnen angestellt. Die Zahl der weiblichen Lehrkräfte an den gemischten Schulen würde also etwa ein Drittel der männlichen Lehrkräfte zu betragen haben.

6. Zur Durchführung dieser Maßnahme ist es je nach Lage der Verhältnisse erforderlich, neu zu gründende Schulstellen als solche für Lehrerinnen einzurichten und gegebenenfalls auch bereits vorhandene Lehrstellen in Lehrerinnenstellen umzuwandeln.

7. Für die Umwandlung kommen solche Stellen in Frage, die durch den Tod ihrer bisherigen Inhaber erledigt sind, sowie solche, die durch Befregung der Inhaber für diesen Zweck frei gemacht werden.

8. Bei der Befregung der so genannten Lehrerinnenstellen ist in erster Linie das Bedürfnis der betreffenden Schulen maßgebend; vgl. vorstehende Ziffern 3 und 4 und Erlaß vom 20. März 1916 — U III A 242 U III C —.

Mit Sorgfalt ist ferner darauf zu achten, daß die Bewerberinnen neben den sonst zu stellenden Anforderungen auch gelunghelich den Anforderungen des Berufs unbedingt genachsen sind.

Selbst wenn diese Gesichtspunkte streng festgehalten werden, wird es möglich sein, einer größeren Zahl von Lehramtsbewerberinnen, die jetzt in dankenswerter Weise auch an weniger begehrten Orten Vertretungsunterricht übernommen haben, zur einwilligen Aufstellung zu verhelfen.

9. Indem ich die königliche Regierung veranlasse, das hiernach Erforderliche bald in die Wege zu leiten, verkenne ich nicht, daß eine große Zahl von Schulaufsichtsbehörden namentlich in den mittleren und östlichen Provinzen damit vor eine Aufgabe gestellt wird, deren zweckentsprechende Durchführung wegen des notwendigen Ausgleichs widerstreitender Interessen öfters nicht ohne Schwierigkeiten sein wird. Ich habe aber zu der Einsicht der beteiligten Schulverbände das Vertrauen, daß sie diese Bestrebungen zum Wohle der Volksschulen mit demselben Entgegenkommen fördern werden wie die auch weiterhin tatkräftig zu betreibende Fürsorge für die zum Fortschritte einmündigen Lehrer.

10. Bis zum 15. Januar 1917 ist zu berichten, was im laufenden Jahre bezüglich der Durchsetzung der Volksschullehrerschaft mit Lehrerinnen nach den in diesem Erlaß gegebenen Richtlinien erreicht ist.

Berlin, den 12. Juni 1916.

U III C Nr. 551

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 2.

Der Kriegsaussschuß für Ole und Fette in Berlin (N.-W. 7, Unter den Linden 68a) beabsichtigt die Kerne des Steinobstes in diesem Jahre zur Ölgewinnung heranzuziehen. Auf seinen Wunsch haben die vaterländischen Frauenvereine sich bereit erklärt, Sammelstellen zu gründen, an welche die gesammelten Obstkerne abgeliefert und nach Abholung der Sammlung im großen zur Versendung gelangen können. Um die Sammlung möglichst umfangreich zu gestalten, erachtet die Hilfe der Jugend unentbehrlich. Die königliche Regierung veranlasse ich, die Kreischauspektoren und Amtsaltsleiter (Lehrerinnen) zur Förderung der Sammlung anzuregen und sie anzuweisen, Besuchen des vaterländischen Frauenvereine in dieser Angelegenheit nach Möglichkeit entgegenzukommen.

Ein Merkblatt zur Sammlung und Aufbewahrung von Obstkernen für die Ölgewinnung ist beigelegt. Weitere Stände werden von dem genannten Kriegsaussschuß gern kostenlos zur Verfügung gestellt und sind entweder von dem vaterländischen Frauenverein des Ortes oder nötigenfalls unmittelbar von dem Kriegsaussschuß zu beziehen.

Berlin, den 10. Juni 1916.

U III A Nr. 660

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Merkblatt zur Sammlung und Aufbewahrung von Obstkernen für die Ölgewinnung.

A. Steinobstkerne.

Sammelvorschriften.

1. Es sollen nur Kerne von reifen (auch Sauerkirschen), Pflaumen und Zwetschen, Mirabellen, Meiselsäulen und Aprikosen gesammelt werden.

2. Pfirsichkerne sind für die Ölgewinnung wertlos.

3. Die Kerne sollen von reifem Obst stammen. Die Kerne von unreifem Obst enthalten sehr wenig und schlechtes Öl.

4. Die abgelieferten Kerne sollen gereinigt und getrocknet sein.

5. Das Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne, andernfalls bei gelinder Wärme auf dem Ofen. Es ist bei dem sogenannten Verfahren Vorsicht geboten, daß die Kerne nicht rösten, da sie dann für die Ölgewinnung nicht mehr zu brauchen sind.

6. Es ist besonders darauf zu achten, daß die einzelnen Kerngattungen nicht vermischt werden und bereits getrennt zur Ablieferung an die Sammelstellen gelangen.

7. Auch Kerne von gekochtem und gedörtem Obst können verwendet werden.

8. Anhängende Reste von Fruchtfleisch an den mangelhaft gereinigten Kernen können schon in geringer Menge den Wert einer sonst guten Ware herabsetzen.

9. Verschimmelte Kerne sind völlig wertlos!

Aufbewahrung.

9. Die Obstkerne müssen trocken und luftig aufbewahrt werden. An feuchten dumpfen Orten tritt leicht Schimmelbildung und Verderben der Kerne ein. Regelmäßiges Durchschäufeln der angesammelten Kernmengen, zunächst täglich, später in regelmäßigen Zeitabständen, ist ratsam.

Verwendung.

10. Man vermeide kleine Einzelsendungen und liefere die Kerne stets an die nächstgelegene Obstkern-Sammelstelle des Vaterländischen Frauenvereins. Bei Einzelsendungen von kleinen Mengen (100 kg und noch weniger) stehen die Arbeits- und Frachtkosten in gar keinem Verhältnis zu dem gewinnbaren Öl.

Aufzaf.

11. Aus 1000 kg Kernen lassen sich höchstens 50 kg Öl gewinnen; nur die große Menge aller Kerne kann die Arbeit lohnen. Jeder Kern ist wichtig! Jeder sammle!

12. Gewerbetreibende, Hausfrauen, Lehrer und Kinder und auch alle Einzelstehenden sind berufen, die Obstkernsammelung im Interesse unserer Versorgung mit Öl zu fördern.

B. Kernobstkerne.

Es sollen von Kernobstkernen lediglich Kürbiskerne gesammelt werden.

Für Kürbiskerne gilt alles bei A unter Nr. 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12 Gesagte.

Das Trocknen der Kürbiskerne geschieht lediglich an der Sonne oder durch Einwirken der Luft. Die Gefahr des Schimmelwerdens beim Lagern ist hier eine erhöhte, ein regelmäßiges Durchschäufeln deshalb unbedingt erforderlich.

Andere Obstkerne als die oben genannten sind nicht zu sammeln.

Nr. 3.

Nach dem Erlasse vom 29. Juni 1908 — U IV 1106 U II — (Zentrbl. der Unterr.-Verw. 1908 S. 728) dürfen in die Zeichenlehrerbildungsanstalten Bewerberinnen, die noch keine Lehrbefähigung besitzen, erst zwei Jahre nach erfolgreichem Besuche der obersten Klasse einer vollentwickelten Höheren Mädchenschule, d. i. jezt eines Lyzeums, aufgenommen werden. Nachdem an den genannten Anstalten Vorkurse eingerichtet sind, bestimme ich in Abänderung jenes Erlasses, daß die Aufnahme in den Vorkursus bereits ein Jahr nach Erwerbung des Schulzeugnisses eines Lyzeums erfolgen kann. Die Versetzung in den Unterkursus des Seminars darf frühestens nach einjährigem Besuche des Vorkursus stattfinden.

Berlin, den 8. April 1916.

U IV 6707 U II

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 4.

Ich halte es für erwünscht, daß auch in kleinstädtischen und ländlichen Verhältnissen ein hauswirtschaftlicher Unterricht nach Möglichkeit eingerichtet wird, und veranlasse die königliche Regierung, Ihre dahingehenden Bemühungen fortzusetzen. Nicht angängig ist es jedoch, zu diesem Zwecke den Schulunterhaltungspflichtigen die Beibehaltung einer der durch Absatz 5 meines Erlasses vom 1. April 1915 — U III A 274 — (Zentralblatt Seite 456*) zugelassenen Kriegsmassnahmen auch für die Friedenszeit in Aussicht zu stellen.

Um das erstrebte Ziel auf ordnungsmäßigem Wege zu erreichen, kommen je nach den örtlichen Verhältnissen folgende Möglichkeiten in Betracht.

1. Es wird eine Lehrerin gewählt, die in zwei bis drei technischen Fächern zu unterrichten vermag. Zahlreiche Bewerberinnen besitzen die Lehrbefähigung für Turnen, Hauswirtschaft und Handarbeit und sind daher un schwer voll zu beschäften.

2. Es wird eine wissenschaftliche Lehrerin angestellt, die auch die gewünschte technische Befähigung besitzt. Die Zahl der Lehrerinnen, die nicht bloß für den wissenschaftlichen Unterricht sondern auch für ein technisches Fach befähigt sind, ist nicht gering.

3. Gegebenenfalls können wissenschaftliche Lehrerinnen durch Teilnahme an hauswirtschaftlichen Kursen zur einseitigen Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in einfachen Verhältnissen ausgebildet werden. Ich bin bereit, für solche Kurse in Hauswirtschaftslehre im einzelnen Falle bis zu 900 M zur Verfügung zu stellen, und gebe anheim, sich wegen des Entwurfes zu einem geeigneten Vorgehen mit der Regierung in Minden oder in Oppeln in Verbindung zu setzen.

4. Unter Umständen kann eine geeignete Lehrersfrau oder eine nebenamtlich beschäftigte Handarbeitslehrerin, die an einem der Kurse zu 3 teilgenommen haben, mit der hauswirtschaftlichen Unterweisung der älteren Schulmädchen betraut werden. Auf diese Weise würde sich auch in Schulen mit nur einem oder zwei Lehrern dieser Unterricht ermöglichen lassen.

Berlin, den 20. März 1916.

U III 242 U III C.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

*) Vergleiche Amtliches Schulblatt für 1915, Seite 34.

Nr. 5.

Nachdem jetzt geordnete Ausbildungsgänge sowohl für die Lehrer und Lehrerinnen an gewerblichen wie für die an kaufmännischen Fortbildungsschulen eingerichtet sind, halte ich es für angezeigt, die hauptamtliche Anstellung von dem Nachweis einer bestimmten Vorbildung abhängig zu machen.

Die Anstellungsfähigkeit kann nachgewiesen werden:

1. für Lehrer gewerblicher Fortbildungsschulen durch das Abschlusszeugnis des Seminarstudiums,
2. für Lehrerinnen hauswirtschaftlicher und gewerblicher Fortbildungsschulen, einschließlich der Haushaltungs- und Gewerbeschulen, durch die Lehrbefähigung als Gewerbelehrerin,
3. für Lehrer und Lehrerinnen kaufmännischer Fortbildungsschulen, einschließlich der Handelsschulen, durch das Zeugnis über die Handelslehrerprüfung an einer preussischen Handelshochschule, für Lehrerinnen außerdem durch die nach Besuch eines anerkannten Seminars für Handelslehrerinnen erteilte Lehrbefähigung,
4. durch Ablegung einer Prüfung. Zu dieser werden jedoch nur Bewerber zugelassen, die mehrere (in der Regel 5) Jahre an einer Fortbildungs- oder Fachschule mit gutem Erfolge nebenamtlich tätig gewesen und für die Ubertragung einer bestimmten Stelle in Aussicht genommen sind.

Die Prüfung soll zunächst einmal im Jahre stattfinden; während der Dauer des Krieges bleibt die Abhaltung vorbehalten. Sie steht unter Leitung des Landesgewerbeamts und erstreckt sich auf den Nachweis, daß die Prüflinge mit den Aufgaben, Einrichtungen und Methoden sowie mit den geschäfts- und bürgerrechtlichen Stoffen der Fortbildungsschulen gründlich vertraut sind und die Unterrichtsmethodik beherrschen. Die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen müssen überdies mit einem wichtigen gewerblichen Fachgebiete nach der technischen und zeitweiligen Seite vertraut sein; die Lehrerinnen müssen entweder denselben Nachweis erbringen oder die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erteilung von hauswirtschaftlicher Unterweisung dartun. Die Lehrer und Lehrerinnen der kaufmännischen Schulen müssen weiteregehende Kenntnisse in den Handelswissenschaften (Wirtschaftslehre) besitzen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung*).

Betreiung von der Prüfung kann auf Antrag des Anstellungsberechtigten (Gemeindebehörde, Handelskammer, kaufmännische Korporation usw.) Lehrern und Lehrerinnen gewährt werden, die sich im Dienste der Fortbildungsschule in wasserwirtschaftlicher und erzieherischer Hinsicht hervorragend bewährt haben. Der Antrag ist durch Vermittlung der Schulaufsichtsbehörde (des Regierungspräsidenten in Berlin des Oberpräsidenten oder des Polizeipräsidenten) einzusuchen, die Entscheidung trifft das Landesgewerbeamt.

Hauptamtliche Lehrer und Lehrerinnen sind in der Regel erst fest anzustellen, nachdem sie ein Jahr lang auf Probe beschäftigt gewesen sind. Wird ein fest angestellter Lehrer (Lehrerin) in eine andere hauptamtliche Lehrerstelle berufen, so ist in der Regel keine neue Probezeit zu fordern. Dagegen ist in der Regel eine Probezeit von einem Jahre zu verlangen, wenn ein Lehrer (Lehrerin) zum Leiter (Leiterin) einer Schule gewählt ist.

Lehrer und Lehrerinnen, welche die Abschlussprüfung beim Seminarstudium oder die Handelslehrerprüfung bei einer preussischen Handelshochschule abgelegt haben, ebenso Lehrerinnen, die eine der unter 2 und 3 erwähnten Lehrbefähigungen erlangt haben, führen die Amtsbezeichnung „Gewerbelehrer, Gewerbelehrerin“, oder „Handelslehrer, Handelslehrerin“. Den übrigen an einer Fortbildungsschule fest angestellten Lehrern und Lehrerinnen können dieselben Amtsbezeichnungen durch die Schulaufsichtsbehörde verliehen werden, wenn ihre Anstellung die staatliche Befähigung erhalten hat oder erhält. Die Verleihung erfolgt in der Regel auf Antrag des Anstellungsberechtigten.

Berlin, den 7. Mai 1916.

Nr. IV 2624

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nr. 6.

Unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin wird in der Zeit vom 1. bis 7. Juli in ganz Deutschland eine Volksspende zum Besten der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen eingesammelt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Zeitungsberichten. Schüler und Schülerinnen unter 14 Jahren dürfen zur Sammelstätigkeit nicht zugelassen werden, während Knaben im Alter von 14 Jahren und darüber auch an den Hausamteilungen mitwirken können.

Oppeln, den 29. Juni 1916.

II a XXII 2560.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 7.

In dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 6. Juni 1916 U III A Nr. 684 betr. Urlaubserteilung für Schulkinder während des Krieges — Amtliches Schulblatt für 1916, Seite 73 und 74 — muß es bei II Ziffer 3, Zeile 5 anstatt „der Niederschrift über dem schriftlichen Antrag“, „der Niederschrift oder dem schriftlichen Antrag“ heißen.

Oppeln, den 24. Juni 1916.

II a XXII 2538

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

* Diese wird in einer der nächsten Nummern veröffentlicht werden.

Nr. 8.

Gegen die Herausgabe alter Stoffverteilungspläne, Lehrberichte, Schülerverzeichnisse und Hefte zu etwaigen Papieransammlungen bestehen keine Bedenken. Klassenkataloge, Schulverzeichnisse, Lebensläufe der Kinder und Überweisungsarten für die letzten 15 Jahre müssen zurückbehalten werden.

Oppeln, den 20. Juni 1916.

H b XI 393.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Personalnachrichten.

1. **Schulaufsicht.** Pfarrer Pawlit in Pohnitz ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schule in Pohnitz und Pennerwitz ernannt worden. Geistlicher Rat Sdralek in Patschkau ist auf seinen Antrag von der Ortsschulaufsicht über die katholischen Schulen in Alt-Patschkau, Kojel, Heinzendorf und die höhere Mädchenschule in Patschkau entbunden worden; die Ortsschulaufsicht über diese Schulen ist dem zuständigen Kreis Schulinspektor übertragen worden. Beurlaubt sind: Kreis Schulinspektor Delke in Gleiwitz vom 3. bis 24. Juli 1916, Vertreter ist Kreis Schulinspektor Dr. Hawel in Gleiwitz; Kreis Schulinspektor Kozolt in Nikolai vom 6. Juli bis 5. August 1916, Vertreter ist Ortsschulinspektor Pfarrer Thielmann in Pleß; Kreis Schulinspektor Schulrat Dr. Hampel in Neustadt vom 4. Juli bis 1. August 1916, Vertreter ist Kreis Schulinspektor Schulrat Langer in Oberglogau; Kreis Schulinspektor Seminar direktor Professor Dr. Timpe in Jülz vom 5. bis 31. Juli 1916, Vertreter ist Kreis Schulinspektor Schulrat Langer in Oberglogau; Kreis Schulinspektor Schulrat Kogler in Beuthen vom 5. bis 25. Juli 1916, Vertreter ist Kreis Schulinspektor Dr. Northoff in Beuthen.

2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs-termin.
Einseitig sind ange stellt:				
Golla, Paul	Kochanowitz	Kochanowitz	Lehrerstelle	1. 4. 1916.
Klotsch, Roman	Ruda	Ruda	"	" " "
Nawroth, Leo	Janielin	Janielin	"	1. 6. 1916.
Pietich, Paul	Mechwitz	Mechwitz	"	" " "
Rufsch, Alfred	Hindenburg	Hindenburg	"	" " "
Mausshagen, Karl	Chadow	Chadow	"	15. 6. 1916.
Hillinger, Theodor	Gauers	Gauers	"	" " "
Stephan, Elisabeth	Miechowitz	Miechowitz	Lehrerinstelle	1. 4. 1916.
Gorniak, Erta	Königschütte	Königschütte	"	1. 6. 1916.
Schmidt, Wanda	Schomberg	Schomberg	Techn. Lehrerinstelle	1. 4. 1916.
Loeffler, Johanna	—	Kreuzburg	"	" " "

Endgültig sind ange stellt:

Halama, Richard	Klein-Stottorz	Klein-Stottorz	Lehrerstelle	1. 4. 1916.
Gans, Joseph	Groß-Darkowitz	Groß-Darkowitz	"	16. 5. 1916.
Lokarz, Stephan	Dzirosnit	Dzirosnit	"	1. 6. 1916.
Pelz, Georg	Miechowitz	Schönwiese	Einzellehrerstelle, verb. mit dem Kirchenamt	1. 7. 1916.
Augustin, Franz	Hindenburg	Hofsch	Hauptlehrerstelle, verb. mit dem Kirchenamt	" " "
Pelz, Ernst	Katfcher	Hohenlinde	Lehrerstelle	" " "
Joppich, Paul	Soret	Slawitz	Erste Lehrerinstelle	" " "
Kunze, Hedwig	Halbendorf	Halbendorf	Lehrerinstelle	16. 6. 1916.
Baingo, Hildegard	Gleiwitz	Gleiwitz	"	1. 7. 1916.
Lehnert, Maria	Neukatfcher	Neukatfcher	"	" " "
Klimpe, Alara	Antonienhütte	Antonienhütte	Techn. Lehrerinstelle	1. 6. 1916.
Nothmann, Frieda	Kattowitz	Kattowitz	"	" " "

3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

1. Merkert, Max in Zaborze, Kr. Hindenburg am 7. 6. 1916.
2. Fieber, Viktor in Zaborze, Kr. Hindenburg " 7. " " "
3. Sablik, Johann in Biskupitz, Kr. Hindenburg " 8. " " "

4. **Berufungen in den Ruhestand:** Hauptlehrer Franz Pigulla in Laband zum 1. Oktober 1916.

5. Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrer August Burek in Domb am 30. Juni 1916, Lehrer Paul Bötkel in Jütz am 30. Juni 1916 in den Präparandenanstaltsdienst.

6. Auszeichnungen, welche Lehrern des Bezirks im Laufe des Feldzuges zuteil geworden sind:

I. Das Eiserne Kreuz II. Klasse haben erhalten:

Beckert Hugo, Lehrer aus Colonnuska,
Schinzel Alois, Lehrer aus Endersdorf,
Stanil Alfred, Lehrer aus Bobref.

II. Zu Offizieren sind befördert worden:

Büttner Georg, Lehrer aus Jaroschkowitz, | Mose Reinhold, Lehrer aus Gräben,
Grosser Robert, Lehrer aus Brzeznitz, | Schneider Julius, Lehrer aus Charlottenhof.

7. Todesfälle: Lehrer Ernst Hill aus Orzegow am 15. Mai 1916.

Für das Vaterland sind gestorben die Lehrer: Ernst Franeky aus Seiffersdorf, Ernst Vogt aus Nappendorf.

III. Nichtamtlicher Teil.

17 500 Violinen

geeignet für Säuglinge und
Rehrückbildungsanfänger.

Ohne Nachnahme

auf 8 Tage zur Probe
sende ich jedem Lehrer portofrei

1 feine Orchester-Violine

Mobell Strahlbrett mit roten weissen Lack, 3 eleganten
Bogen, 1 feines Kasten mit Springglocken,
1 Stimmzettel, Pelorce-Gallen, Schra- und
und Kolophon, ... Sonderliche Sonnarbeit.

Preis Mk. 20,50.
Verpackung unversch.

Von 16 Auszeichnungen und Hgl. Regierungen
agrifit und empfohlen.

Werkstatt für künstlerisch ausgeführte
Reparaturen.

Franz Hell

Instrumentenmacher
Eimshorn Nr. 62.

Schuster & Co.
Markusikirchen Nr. 221.
Kronen-Instrumente
Vorzug-Violinen u. Saiten
aller Arten unter vollst.
Gewährt Güte. Preisbuch
frei. Jedes Instrument wird
vor dem Versand fachmänn.
gepr. Wiederherstellungs-
arbeiten schnellstens.



Heinrich Handels Verlag in Breslau.

Unsere wichtigsten Gesteine

nach ihren mineralogischen Eigen-
schaften und nach ihrer Bedeutung
für den Ackerboden und für den Auf-
bau der Erdrinde.

Von Br. Sniehotta, Rektor.

Preis 30 Z.

Nur Flaschenwein. Bitte einen Augenblick Flaschenwein.

in Ihrem eigenen Interesse, Herr Lehrer, denn ich empfehle Ihnen
hiermit als sehr gut und preiswert:

A. Weißweine (sunkurrenzlos)		pro Flasche
Marke Silber (Tischwein, empfehlenswert)		1,10
" Gold (Propagandamarke, sehr beliebt)		1,20
" Berg (sehr schön und kräftig)		1,40
" Cabinet (hart, sehr mild)		1,60
" Hausmarke (hervorragend, edel)		2,-
" Auslese (von Guten das Beste)		2,50
B. Rotweine Tischwein (bekanntlich)		
Marke Früh-Rot (sehr beliebt)		1,40
" Spät-Rot (alt, abgelagert)		1,60
" Hermannshäuser (edel und busettreich)		2,50
C. Apfelwein-Sekt		
Silberstanniol		1,60
Goldstanniol		1,80
D. Champagner		
Germania-Sekt		2,50
Stäjer-Sekt		4,-
Mausler & Co., Cuvée-Reserve		4,50
Burgel & Co., grün Eifelt		6,-

Die Preise beziehen sich in Ästen von 12 bis 60 Flaschen ab meiner
Kellerei Hochheim a. Rh. Ästern und Flaschen schenke. Bestellen sind
nach dem Entleeren unfrankirt zurückzugeben, weniger als 3 Flaschen
von einer Sorte werden nicht abgegeben.

Ziel 3 Monate. Per Flasche 2% Skonto.

Martin Pistor, Weingutsbesitzer, Hochheim am Main.

Schulöfen Kirchenöfen



Reinigen aus ganz Deutschland.
Keine Zahlung vor Ablauf der Probezeit.
1 Monatslang auf Probe.
E. Henn, Obendürk, Kaiserslautern.

Carl Ecke
Flügel- u. Pianoforte-Fabriken
gegründet 1843
Berlin Posen Dresden
Viktoriastraße Nr. 19
Lieferant der Kgl. Seminare usw.
Kgl. Preuß. Staats-Medaille.
Untertreffende Qualität des Tones, des
Materials, sowie der Arbeit.
Den Herren Lehrern bei Kauf oder
Vermittlung besondere Vorteile.